

Neufassung der

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund §§ 5 und 12 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg § 60 Abs.1 Gemeindeordnung (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Verbandsversammlung am 07.05.2026 folgende **Neufassung** der „**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**“ beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- 2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- 3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15,- Euro je angefangene 15 Minuten zu erheben.
Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken.
Werden nach dem Gebührenverzeichnis Gebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 15,- Euro je angefangenen 15 Minuten, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 15,- Euro je angefangenen 15 Minuten. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 6) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen, vorgesehenen und festzusetzenden Gebühren des Gebührenverzeichnisses.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren, Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 9 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 22.04.2024 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt

Heubach, den 08.05.2026

Alemazung
Verbandsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein

Gebührenverzeichnis nach § 4 Abs. 1 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 07.05.2026

Allgemeine Hinweise:

- Die Gebührenfestsetzungen bei einer Zeitgebühr erfolgen je volle Viertelstunde.
- Für Beratungen, Auskünfte etc. wird die Gebühr erst ab 30 Minuten erhoben.
- Umfasst eine Entscheidung z. B. zugleich baurechtliche, wasserrechtliche und denkmalsschutzrechtliche Entscheidungen, so werden die Gebühren kumulativ erhoben.
- Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen ab 01.01.2025 gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls gemäß § 2b UstG Umsatzsteuerpflicht besteht.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15,- € je angefangene 1/4 Stunde
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	15,- € je angefangene 1/4 Stunde
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	15,- € je angefangene 1/4 Stunde
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	15,- € je angefangene 1/4 Stunde
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei): <ul style="list-style-type: none">• Bereitstellung von Umweltinformationen• Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei	15,- € je angefangene 1/4 Stunde

4.	Schriftliche Auskunft Beitragswesen (Anschlussbeiträge, Erschließungsbeitrag)	18,50 € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 55,- €
5.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	15,- € je angefangene 1/4 Stunde
6.	Beglaubigung, Bestätigungen	
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	4 €
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	6 €
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	4 €
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
7.	Bescheinigungen	
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	15,- € je angefangene 1/4 Stunde
7.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	15,- € je angefangene 1/4 Stunde

9.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	15,- € je angefangene 1/4 Stunde
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	¹ / ₁₀ bis ¹ / ₂ der Gebühr nach 8.1, mindestens 45,- €
10.	Schreibgebühren	
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	15,- € je angefangene 1/4 Stunde
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	15,- € je angefangene 1/4 Stunde
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	15,- € je angefangene 1/4 Stunde
10.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	15,- € je angefangene 1/4 Stunde
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat (PC) erstellte Mehrstücke werden erhoben: A4 für die erste Seite A4 für die zweite und weitere Seiten A3 für die erste Seite A3 für die zweite und weitere Seiten A0 für die erste Seite A0 für die zweite und weitere Seiten	pro Blatt 1,50 € 0,50 € 2,00 € 1,00 € 26,00 € 25,00 €

11.	Baurecht	
	<p>Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276, auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung).</p> <p>Bei baulichen Anlagen sind die Kostengruppen 300 „Bauwerk – Baukonstruktionen“ und 400 „Bauwerk – Technische Anlagen“ zu berücksichtigen.</p> <p>Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten sind im begründeten Einzelfall möglich, so zum Beispiel bei Frei- und Außenanlagen, technischer Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich nicht in den genannten Kostengruppen wiederfinden oder die nach anderen Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt werden. Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.</p>	
11.1	Ablehnung und Zurückweisung eines Antrags	1/10 bis volle Genehmigungsgebühr, mindestens 160 €
11.2	Zurückziehung eines Antrags	1/10 bis volle Genehmigungsgebühr, mindestens 80 €
11.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25% der Genehmigungsgebühr; mindestens. 120 €
11.4	Anordnungen im Rahmen des Baurechts	17,- € je angefangene 1/4 Stunde
12.	Bauüberwachung im Zuge des Genehmigungsverfahrens	
12.1	gewerbliche Bauvorhaben	1 ‰ der Baukosten, mindestens 300,- €
12.2	sonstige Bauvorhaben	0,5‰ der Baukosten, mindestens 225,- €
12.3	vereinfachtes Verfahren	0,5‰ der Baukosten, mindestens 150,- €
12.4	jede weitere Abnahme	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 150,- €
13.	Ortstermine und Außendienst	17 € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 136,- €
14.	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
	je Befreiung	mind. 60 € - 7.500 €
	je Ausnahme	mind. 60 € - 2.500 €
	je Abweichung	mind. 60 € - 2.500 €

15.	Bauvoranfragen	
15.1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	2‰ der Baukosten, mindestens 136,- € wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können: 17 € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 136,- €
15.2	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	17 € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 136,- €
16.	Baugenehmigungsverfahren	
16.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO)	8‰ der Baukosten, mind. 204,- € wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können: 17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 204,- €
16.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	6‰ der Baukosten, mind. 102,- € wenn keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können: 17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 102,- €
16.3	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 LBO)	160,00 €
16.4	Nutzungsänderung	17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 102,- €
16.5	Genehmigung von Werbeanlagen	17,- € je angefangene 1/4 Stunde

		mindestens 136,- €
16.6	Nachträgliche Genehmigung von genehmigungspflichtigen Vorhaben	dreifache der Gebühr, die einem ordnungsgemäßen Antrag festgesetzten Genehmigungsgebühr
16.7	Bestätigung Genehmigungsfiktion § 58 Abs.1a LBO	17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 102,- €,
17.	Kenntnisgabeverfahren	
17.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 5 LBO):	17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 102,- €, bei Abbruch mindestens 136,- €
17.2	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 6 LBO	20,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 160,- €
17.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung Baubeginn im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs.6 LBO	20,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 160,- €
17.4	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	20 € je angefangene 1/4 Stunde
18.	Verfahrensfreie Vorhaben	
	Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) u. zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesse je Befreiung je Ausnahme je Abweichung	68,00 € zuzüglich 60 € - 7.500 € 60 € - 2.500 € 60 € - 2.500 €
19.	Sanierungsrechtliche Genehmigung nach § 144 BauGB	17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 136,- €

20.	Denkmalschutz	
20.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 136,- €
20.2	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 10b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	20,- € je angefangene 1/4 Stunde
21.	Ausnahmen und Befreiungen von sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erteilen sind	20,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 80,- €
22.	Baulasten	
22.1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 102,- €
22.2	Löschung von Baulasten	17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 102,- €
23.	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
23.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	17,- € je angefangene 1/4 Stunde zzgl. pro Einheit 150,- € höchstens 1.300,- €
23.2	nachträgliche Mehrfertigung, Ergänzungen	17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 68,- €
24.	Anordnungen im Rahmen des Schornsteinfegerwesens, GEG oder anderen Klimaschutzgesetzen	17,- € je angefangene 1/4 Stunde, mindestens 136,- €
25.	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4 ‰ der Baukosten, mind. 150 €

26.	Erlaubnis gemäß Landesseilbahngesetz	17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 136,- €
27.	Leistungsbescheide - Beitreibung Gebühren für Prüfstatiker	20,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 160,- €
28.	Abnahme von fliegenden Bauten	18,75 € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 150,- €
29.	Brandverhütungsschau	
	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten Sachverständigengebühr Brandverhütungsschau Nachschau	17,- € je angefangene 1/4 Stunde
30.	Beratung Bauherr / Planer Allgemeine Bauberatung Allgemeine Anfragen von Bürgern im Rahmen der allgemeinen Bauberatung	20 € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 80,- €
31.	Dienstleistungen für Dritte	17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 34,- €
32.	Gaststättenrecht	
32.1	Anordnungen nach Gaststättengesetz	20,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 160,- €

33	Gewerberecht	
33.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 Landesglückspielgesetz) Die Rahmengebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesse	400,- € zzgl. 60 € - 15.000 €
33.2	Sonstige Leistungen nach der GewO	17,- € je angefangene 1/4 Stunde mindestens 34,- €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.